

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein der Friedensschule – Grundschule e.V.“ und hat seinen Sitz in der Friedensgrundschule, Leipziger Straße 165, 15232 Frankfurt (Oder).
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein erfüllt seinen Zweck in der ideellen und materiellen Unterstützung, u.a. folgender Bereiche:

1. Ausstattung von Arbeitsgemeinschaften
2. Zuschüsse für Freizeit- und Feriengestaltung
3. Für partnerschaftliche Beziehungen (Heilbronn, Kontakte zu Aussiedlern).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein Friedensschule-Grundschule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist nicht politisch, konfessionell und weltanschaulich gebunden.
3. Der Förderverein Friedensschule-Grundschule e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eventuelle Gewinne sind lt. Satzung zu verwenden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Friedensgrundschule verbunden fühlt und sich zu den Aufgaben und Zielen bekennt und gewillt ist, diese zu unterstützen. Dies sind insbesondere Eltern, Lehrer, frühere Schüler und sonstige am Bildungsauftrag der Schule interessierte Personen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet bei
  - a) Tod
  - b) Auflösung der juristischen Person
  - c) Austritt
  - d) Ausschluss

Der Austritt darf nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über Gründe, die einen Ausschluss zur Folge haben, befindet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf Information.
5. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Für die Mitgliedschaft im Verein wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Förderverein dient gemeinnützigen Zwecken.
3. Spenden werden lt. Satzung verwendet.

## **§ 7 Verwenden der Mittel**

1. Die finanziellen Mittel des Fördervereins e.V. bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden
  - c) etwaigen Gewinnen
2. Geldmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Festlegungen verwendet werden.
3. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, sie erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen in besonderen Fällen können gewährt werden. Die jeweilige Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden  
(Diese sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in der Zeit zwischen dem Beginn des jeweiligen Schuljahres und dem Ende des Kalenderjahres.
3. Die Ämter im Vorstand des Vereins werden durch die Wahl innerhalb des Vorstandes besetzt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach berufen.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft die ordentlichen

- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Förderverein wird durch den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich (entsprechend § 26 BGB) vertreten.
  6. Durch den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter werden die Vorstandssitzungen einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  7. Der Schatzmeister (Kassierer) leitet die Kassengeschäfte und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Desweiteren obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **§ 11 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Leiter der Friedensgrundschule und zwei weiteren Mitgliedern des Lehrerkollegiums
- b) dem Vorsitzenden der Elternkonferenz und zwei weiteren Elternsprechern
- c) dem Vorsitzenden des Schülerrates

Die Vertreter der Lehrer werden von der Gesamtlehrerkonferenz entsandt.

Die Schüler bestimmen am Schuljahresbeginn ihrer Vertreter.

Der Beirat hat nur beratende Funktion und ist nicht abstimmungsberechtigt.

### **§ 12 Mitgliedsversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes im 2-Jahresrhythmus
2. Wahl der Kassenprüfer  
Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
4. Entlassung der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre.
5. Entscheidung über Anträge der Vereinsmitglieder.
6. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dies vorgeben.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt offen. Nur bei Antragstellung eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.

4. Ergibt sich bei der Wahl der Vorstandsmitglieder Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Wahlergebnisse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Niederschriften sind in den Vereinsakten aufzubewahren.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung wird rechtskräftig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt (Oder) zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung zugunsten der Friedensgrundschule.

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins Friedensschule-Grundschule e.V. am 03.04.2008 in Frankfurt (Oder) beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.12.2009